

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

**Geschäftszeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
4-1053/214/19

Dresden, 23. März 2026

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Alexander Dierks  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Jens Hentschel-Thöricht  
(BSW-Fraktion)**

**Drs.-Nr.: 8/6006**

**Thema: Aufnahme eines Luftrettungsstandortes Chemnitz in § 8  
Abs. 2 der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverord-  
nung**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vor dem Hintergrund der veränderten Anforderungen an eine flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung stellt sich die Frage, ob die bestehenden Standorte weiterhin ausreichend sind. Nach Kenntnis des Fragestellers ist Chemnitz derzeit nicht als Standort der Luftrettung in § 8 Abs. 2 SächsLRettDPVO vorgesehen, obwohl Chemnitz als drittgrößte Stadt Sachsens eine zentrale Rolle in der regionalen Notfallversorgung einnimmt.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Aus welchen Gründen ist Chemnitz derzeit nicht als Standort der Luftrettung in § 8 Abs. 2 der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung aufgeführt?**

In Chemnitz befindet sich keine Luftrettungsstation. Chemnitz ist daher auch nicht als Standort des Luftrettungsdienstes in § 8 Absatz 2 Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung (SächsLRettDPVO) aufgeführt.

**Frage 2:**

**Auf welcher Datengrundlage (u.a. Einsatzstatistik, Hilfsfristen, Versorgungsradien, Bevölkerungsentwicklung) beruht die aktuelle Standortplanung der Luftrettung in Sachsen?**

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
www.smi.sachsen.de

**Verkehrsanbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-  
nien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-  
Str. 2 oder 4 melden.

Die Strukturen und Leistungen des Luftrettungsdienstes werden im Hinblick auf die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung regelmäßig einer fachlichen Überprüfung unterzogen. Zuletzt wurde im Jahr 2021 unter Hinzuziehung externer Gutachter eine Analyse durchgeführt, in die u. a. die vorhandenen Strukturen im bodengebundenen Rettungsdienst und in der Luftrettung, das Einsatzgeschehen und Trendentwicklungen und die Strukturen der Krankenhausversorgung eingeflossen sind. Im Ergebnis wurde durch die Gutachter festgestellt, dass die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit den Leistungen der Luftrettung gesichert ist. Gleichzeitig wurden Optimierungspotentiale aufgezeigt. Diese betreffen insbesondere die Ausdehnung der Versorgungszeiten im Winterhalbjahr (Randzeitenerweiterung) und die Verkleinerung der planmäßigen Einsatzradien der Rettungshubschrauber und damit zugleich die Einrichtung einer fünften Luftrettungsstation. Diese Station sollte entsprechend der gutachterlichen Empfehlungen möglichst in der geografischen Mitte Sachsens angesiedelt sein. Dadurch soll die Versorgungslage in diesem eher ländlich geprägten Raum sowie in Nordsachsen aber auch im Erzgebirge optimiert werden. An der Umsetzung der Empfehlungen wird gearbeitet.

**Frage 3:**

**Welche Stelle ist für die fachliche Bewertung und Entscheidung aufgrund welcher Kriterien über die Einrichtung zusätzlicher Luftrettungsstandorte zuständig?**

Für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Luftrettung ist die Landesdirektion Sachsen (LDS) zuständig; vgl. § 8 Absatz 1 Nummer 8 und Absatz 4 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, § 21 Absatz 1 SächsLRettDPVO. Der LDS obliegt damit auch die fachliche Bewertung und Entscheidung aufgrund welcher Kriterien ggf. die Einrichtung zusätzlicher Luftrettungsstandorte erfolgen soll.

Hauptkriterium für die Einrichtung von (zusätzlichen) Luftrettungsstandorten ist die voraussichtlich bestmögliche Stärkung der rettungsdienstlichen Versorgung im Freistaat Sachsen.

**Frage 4:**

**Welche rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen müssten für die Einrichtung eines Luftrettungsstandortes in Chemnitz erfüllt werden?**

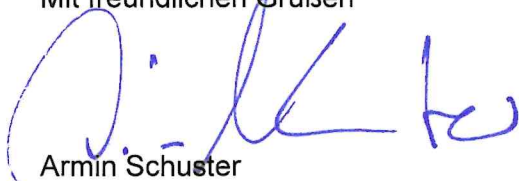
Voraussetzung für die Einrichtung eines Luftrettungsstandortes in Chemnitz ist in erster Linie ein entsprechender, primär geografisch dort zu erfüllender Versorgungsbedarf. Hier wurde gutachterlich festgestellt, dass das Gebiet mit seinem vergleichsweise dichten Netz an Rettungswachen und nahe gelegenen, geeigneten Kliniken durch den bodengebundenen Rettungsdienst gut versorgt und zudem bereits durch den Rettungshubschrauber an der Luftrettungsstation Zwickau hinreichend luftrettungsdienstlich erschlossen ist. Neben der Betrachtung dieser spezifischen Versorgungslage ist selbstverständlich eine Betrachtung der im gesamten Freistaat erforderlichen Bedarfe zur Optimierung der Versorgungsstrukturen geboten. Nach Abwägung sind sowohl der Gutachter als auch die LDS zum Ergebnis gekommen, dass einem neuen Standort in der geografischen Mitte Sachsens der Vorzug zu geben ist.

**Frage 5:**

**In welcher Form kann und soll ein möglicher Luftrettungsstandort Chemnitz im Rahmen laufender oder künftiger Vergabe- und Ausschreibungsverfahren für den Luftrettungsdienst berücksichtigt werden?**

Im Rahmen von Vergabe- und Ausschreibungsverfahren kann ein Luftrettungsstandort Chemnitz dann berücksichtigt werden, wenn eine Entscheidung zur Einrichtung eines solchen Standortes getroffen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

  
Armin Schuster